

Schweizer journalist:in

Mediadaten 2026

Medienmanager des Jahres: Mark Dittli

Der Medienmanager des Jahres

Mark Dittli ist der Medienmanager des Jahres. Er wollte eigentlich nichts aus ihm einen machen, Chefredakteur, journalistischen Gründer und Geschäftsführer.

Die Suche nach dem «Medienmanager des Jahres» hat in diesem Jahr etwas läger gelegen. Alle Medienmanager sind mit teils drastischen Sparmaßnahmen beschäftigt. Das wäre zwar eine Ausnahme im Massenmedienmarkt. Trotzdem hat sich die Redaktion der Schweizer Journalist:in für diesen Jahr mit Mark Dittli für einen Medienmanager entschieden, der in etwas abseits der normalen journalistischen Laufbahn heraus zu einem erfolgreichen Medien-Gründer zu werden.

In dem Studium der Betriebswirtschaftslehre hatte Mark Dittli bei der Swissair gearbeitet und wollte eigentlich Pilot werden. Während des Studiums schrieb er zwar für das Studentenmagazin, doch der Journalismus sollte noch weiteren Reim nach dem Studium erst einmal rund um den Globus machen und sah sich die Welt an. Als er in Portugal und gleichzeitig die Ende der Welt erreichte, erhielt er die Nachricht eines

Bekannten, die Schweizer Wirtschaftsredakteurin Susanne Brunner. Diese schrieb gerade ein Interview mit dem «Medienmanager des Jahres». Dittli war von dem Interview so beeindruckt, dass er es an seine Freunde weiterverbreitete. Mit dem Interview wurde er an einen Berichterstatter in der Schweiz aufmerksam, der ihn kontaktierte. Dittli schreibt über Börsen- und Wirtschaftsanalysen, glaubt an eine Wirtschaftswachstumsstrategie. Er spricht Deutsch, Englisch, Spanisch und Portugiesisch. Der Start-up-Guru ist immer noch auf der Suche nach neuen Netzwerken, auch wenn er längst über einem Segelschiff im Pazifik kein Netz verfügt. Die Handlungsfähigkeit ist die globale Umbrüche auszuwerten – all das interessiert ihn. Und wenn er etwas hört, dann will er es hören, obwohl er schon weiß, dass es falsch ist. Diese Mischung aus Intuition und Logik ist ungewöhnlich, aber es funktioniert.

Der neue Medien-Manager ist ein Mann ohne Vorurteile, der keine Angst vor Neuerungen hat. Er ist offen für alles, was kommt. Und wenn er etwas hört, dann will er es hören, obwohl er schon weiß, dass es falsch ist. Diese Mischung aus Intuition und Logik ist ungewöhnlich, aber es funktioniert.

„NEBENBESCHÄFTIGUNG: Steffi Buchlis Krypto-Investments und Ringiers sorgloser Umgang damit. THE MARKET: Mark Dittli ist Medienmanager des Jahres. ROGER DE WECK: Auszeichnung für das Lebenswerk.“

Interview

Journalismus trifft

**Schweizer
journalist:in**

#06/2024

Daten und Fakten

DAS FACHMAGAZIN

Journalistinnen und Journalisten sind für viele Unternehmen, Institutionen und Interessensvertreter so wichtig, dass es sinnvoll ist, im Fachmagazin dieser Berufsgruppe die eigene Botschaft zu verstärken. Dem möchten wir nicht mehr viel hinzufügen, außer, dass Ihnen unsere Fachzeitschrift Top-Kontakte bei Schweizer Journalist:innen und bei Führungskräften in Werbung, Marketing und PR bietet.

BASIS-INFO

Journalistinnen und Journalisten brauchen Hintergrund-Informationen. „Basis-Info“ hilft Ihnen dabei, diese Zielgruppe umfassend zu informieren. „Basis-Info“ ist vor allem Grundlagenarbeit, um Einstellungen bei Journalistinnen und Journalisten zu erzielen, zu verändern und zu verstärken. „BASIS-Info“ ist die Basis für erfolgreiche Pressearbeit. Mehr Informationen dazu – vor allem über das ausgezeichnete Preis-Leistungs-Verhältnis – auf Anfrage.

DIE LESER:INNEN

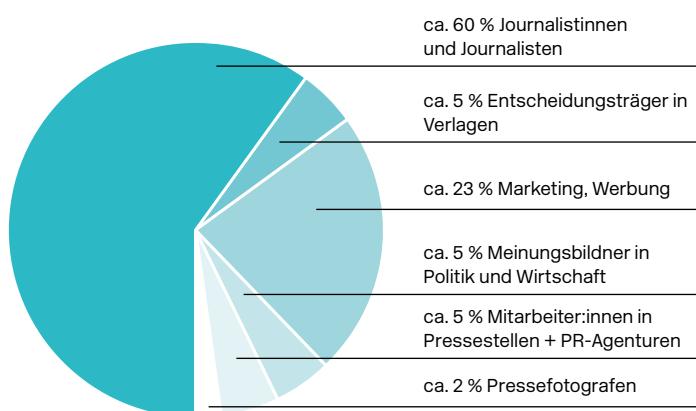
„Schweizer Journalist:in“ erreicht bei einer Auflage von durchschnittlich 5.000 Exemplaren zweimonatlich die Journalistinnen und Journalisten in der Schweiz. Darüber hinaus richtet sich das Fachmagazin gezielt an Entscheidungsträger in Verlagen, Marketing, Werbung, Meinungsbildner in Politik und Wirtschaft, an Mitarbeiter in Pressestellen und PR-Agenturen, an Pressefotografen und Layouter.

Schweizer Journalist:in

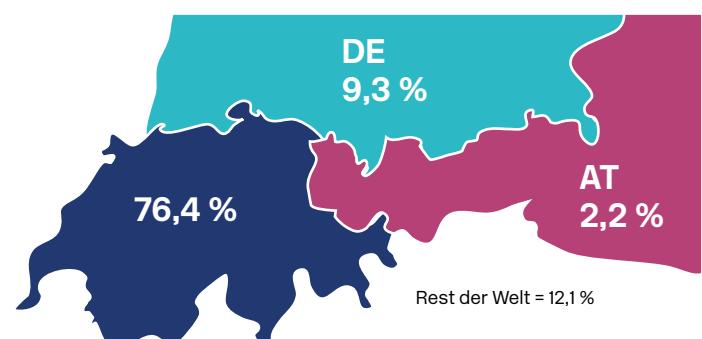
Datenlieferung	Per E-Mail an sonja.pfeifenberger@oberauer.com
Technische Formate	Bitte senden Sie uns eine hochauflöste PDF-Datei mit mind. 300 dpi, PDF/x-4 2008, alle Schriften eingebettet.
Farbprofil	PSOcoated v3 (ISO 12647-2:2013). Andere Farbmodelle (z.B. RGB, Pantone, HKS, etc.) werden in CMYK konvertiert; dabei können Farbveränderungen auftreten.
Farben	Euroskala
Druckverfahren/Papier	Offsetdruck, gestrichenes Papier
Heftformat	210 x 280 mm (B x H)
Satzspiegel	186 x 235 mm (B x H)
Beschnitt	Plus 3 mm auf allen Seiten
Bindung	Klebebindung (Je nach Gestaltung Ihres Werbemittels berücksichtigen Sie im Layout 4-6mm zum Bund)
Rasterweite	80er-Raster
Druckauflage	5.000
Verbreitete Auflage	4.870

LESERSTRUKTUR

VERBREITUNG ZIELGRUPPE



VERBREITUNG GEOGRAFISCH



Termine/Ansprechpartner

Ausgaben	Anzeigenschluss	Druckunterlagenschluss	Veröffentlichung	Themenschwerpunkte
01/2026	18.02.2026	20.02.2026	04.03.2026	Forschung – Gesundheit – Medizin
02/2026	22.04.2026	24.04.2026	07.05.2026	Auto – Mobilität – Verkehr
03/2026	19.06.2026	23.06.2026	03.07.2026	Energie – Umwelt – Nachhaltigkeit
04+05/2026	08.10.2026	12.10.2026	21.10.2026	Die besten Mediensprecher:innen des Jahres Medienmanager:in des Jahres Das Zukunftsheft
06/2026	07.12.2026	10.12.2026	22.12.2026	Die besten Journalist:innen des Jahres

Chefredaktor

Marcus Hebein
marcus.hebein@schweizerjournalistin.ch
Tel: +4179511 7351

Sales Managerin

Sonja Pfeifenberger
Tel: +436225/2700-34
sonja.pfeifenberger@oberauer.com

Leserservice

Leserservice
Tel: +436225/2700-0
vertrieb@oberauer.com

Anzeigenpreise

Formate

	Abfallend (Breite x Höhe plus Anschnitt*)	Satzspiegel (Breite x Höhe)	Preis in CHF
1/1 Seite Innenteil	210 mm x 280 mm	186 mm x 235 mm	6.400,00
1/1 Seite 2. Umschlagseite	210 mm x 280 mm		6.820,00
1/1 Seite 3. Umschlagseite	210 mm x 280 mm		6.820,00
1/1 Seite 4. Umschlagseite	210 mm x 280 mm		7.160,00
1/2 Seite hoch	101 mm x 280 mm	91 mm x 235 mm	4.090,00
1/2 Seite quer	210 mm x 140 mm	186 mm x 128 mm	4.090,00
1/3 Seite quer	210 mm x 93 mm	186 mm x 85 mm	2.600,00
1/4 Seite quer	210 mm x 70 mm	186 mm x 64 mm	2.020,00
1/4 Seite block		91 mm x 131 mm	2.020,00
1/6 Seite quer		186 mm x 43 mm	1.510,00
1/8 Seite quer		186 mm x 32 mm	950,00

Advertorials

Texte und Fotos kommen vom Werbetreibenden, gelayoutet wird das Advertorial vom Verlag. Die Gestaltung des Advertorials wird den redaktionellen Berichten des Magazins angepasst und verleiht somit Ihrer Botschaft Empfehlungscharakter. Das Advertorial wird aus rechtlichen Gründen mit dem Hinweis „Anzeige“ für die Leserschaft als Werbung gekennzeichnet.

Bedingungen für Advertorialseiten

1. Text ist in deutscher Sprache anzuliefern
2. Vorgegebene Zeichenanzahl darf nicht überschritten werden
3. Lieferung von Fotos (min. 300 dpi in CMYK) und Bildunterschriften
4. Anlieferung 4 Werkstage vor Druckunterlagenschluss

Format	Zeichen inkl. Leerzeichen	Preis in CHF
1/1 Seite	2.100	6.400,00

*Anschnitt: plus 3 mm Überfüller auf allen Seiten, linke Innenseite 5-6 mm
Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Steuern.



Sonja Pfeifenberger
Sales Managerin
Tel.: +436225/2700-34
sonja.pfeifenberger@oberauer.com

Anzeigen Specials

Beilagen nach Gewicht	Preis in CHF
bis 30 g	3.850,00
bis 50 g	4.140,00
Fremdkosten Porto und Verarbeitung, Pauschale	1.160,00

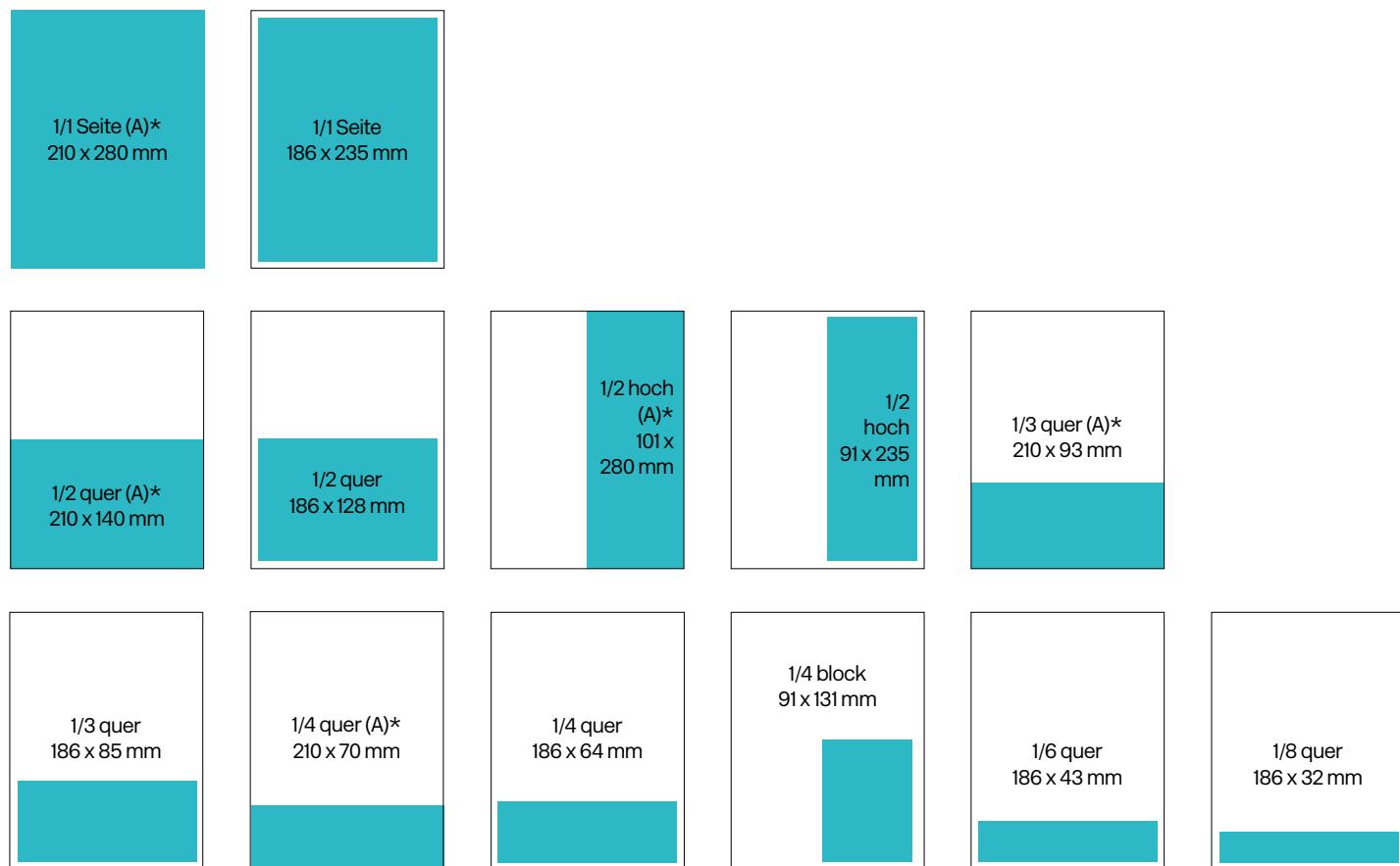
Bei höherem Gewicht: Preis auf Anfrage.

Die Preise für Beilagen verstehen sich zuzüglich Porto und Verarbeitung nach Aufwand. Liefermenge: 5.000 Exemplare

Lieferadresse für Beilagen

MDS GmbH
Römerstrasse 14
5400 Hallein
Österreich
Tel.: +436245/82816-0

Anzeigenformate



(A)* Anschnittanzeigen bitte mit 3 mm Überfüller, linke Innenseite 5-6 mm
Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Steuern.

Verlagsangaben

VERLAG

MEDIENFACHVERLAG OBERAUER
Johann Oberauer GmbH
Fliederweg 4
5301 Eugendorf, Salzburg
Österreich

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zahlung: 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.
Ust-Ident-Nr.: ATU 349 15 900

BANKVERBINDUNG

Postfinance
Johann Oberauer GmbH CHF
IBAN: CH24 0900 0000 1613 9820 8
BIC: POFICHBEXXX

INTERNET

www.schweizer-journalist.ch

**LIEFERADRESSE
FÜR BEILAGEN**

MDS GmbH
Römerstrasse 14 | 5400 Hallein | Österreich
Tel.: +436245/82816-0

AUFLAGE

Durchschnittlich 5.000 Exemplare

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Johann Oberauer GmbH (im Folgenden: „Verlag“) entgegengenommenen Anzeigenaufträge. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn der Verlag ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb des laufenden Kalenderjahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb des laufenden Kalenderjahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

4. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen innerhalb des laufenden Kalenderjahres abzurufen.

5. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, kann sich der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, nicht auf einen mit dem Verlag vereinbarten (Mengen-)Nachlass berufen, sondern nur auf denjenigen Nachlass, der entsprechend der tatsächlichen Abnahme gewährt worden wäre.

6. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrags ausdrücklich davon abhängig gemacht hat. Bei rubrizierten Anzeigen gewährleistet der Verlag den Abdruk in der jeweiligen Rubrik, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen und die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8. Der Auftraggeber versichert, dass die von ihm übermittelten und zu veröffentlichten Anzeigen nicht gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften verstossen.

9. Der Verlag behält sich vor, rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn begründeter Anlass für die Annahme besteht, dass deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

10. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigenartextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

11. Der Auftraggeber wird dem Verlag festgestellte Mängel der veröffentlichten Anzeigen unverzüglich nach Feststellung anzeigen.

11.1. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, leistet der Verlag für die von ihm veröffentlichten Anzeigen in der Weise Gewähr, dass diejenigen Anzeigen, die Mängel aufweisen, durch unentgeltliche Veröffentlichung einer einwandfreien Ersatzanzeige nachgebessert werden, sofern der Zweck der Anzeige durch den Mangel beeinträchtigt wurde.

11.2. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder verlangen, dass der Preis herabgesetzt wird, oder vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber kann stattdessen auch Schadensersatz nach Massgabe der folgenden Ziffer geltend machen, wenn der Verlag den Mangel zu vertreten hat.

11.3. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels zwingend gehaftet wird.

11.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Veröffentlichung der Anzeige.

12. Der Verlag haftet für sämtliche Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden, maximal in Höhe des Auftragswertes. Der Verlag haftet auch für solche Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht werden. Weiterhin haftet der Verlag für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen verschuldet sind.

12.1. Für andere als unter 12 Satz 3 bezeichnete Schäden, die vom Verlag, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten lediglich leicht fahrlässig verursacht werden, haftet der Verlag nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung des Verlages ist in diesem Fall auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

12.2. Vorbehaltlich der Regelungen in 12 Satz 1 und 3 haftet der Verlag für Erfüllungsgehilfen, die nicht zu seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten zählen, nur, wenn diese eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzen. Die Haftung des Verlages ist auch in diesem Fall auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

12.3. Im Übrigen ist die Haftung des Verlages – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

13. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Sämtliche hierdurch entstehende Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.

14. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

15. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugsschadens vorbehalten. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

16. Angenommene und damit rechtsverbindliche Aufträge unterliegen folgenden Stornofristen und Stornogebühren:

Print:

Ab Auftragerteilung 50% der Auftragssumme

Ab Anzeigenchluss 75% der Auftragssumme

Ab DU Schluss 100% der Auftragssumme

Online:

Ab Auftragerteilung 100% der Auftragssumme

17. Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Aufforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.

19. Erfüllungsort ist Salzburg. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Verfahrensarten aus oder im Zusammenhang mit dem Anzeigenauftrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist Salzburg.

20. Änderungen und/oder Ergänzungen des Anzeigenauftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

20.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Anzeigenauftrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt.